



Vereinsordnung

Artikel 1:

Die Gründerversammlung hat am 31. Januar 1974 folgende zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. März 2005 geänderte Satzung erlassen:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reitverein Rehagen von 1974 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Unmittelbarer und ausschließlicher Zweck des Vereins ist es, den Reit- und Fahrspport sowie die Pferdezucht zu fördern. Er dient vor allem der körperlichen Ertüchtigung, insbesondere der Jugend.
2. Der Verein unterstützt den Amateursport und unterwirft sich den zur Abhaltung von Pferdeleistungsprüfungen (Turnieren) gültigen Bestimmungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung sowie den Anordnungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen der Hansestadt Hamburg. Zur Wahrung seiner Aufgaben ist er Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Hamburgs und des Hamburger Sportbundes.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschüsse oder sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

§ 2a Tierschutz

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen;
- b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
- c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Verfahrenskosten auferlegt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren der Mitglieder sowie durch Spenden und Beihilfen.
2. Die Mittel dienen der Durchführung von Turnieren und ähnlichen Veranstaltungen sowie der Finanzierung von Reitlehrgängen und der Deckung der allgemeinen Unkosten des Vereins.
3. Der Verein und seine Organe dürfen keine Zuwendungen irgendwelcher Art von Personen, Organisationen oder Institutionen entgegennehmen, die sie in einer ihm fremden Weise beeinflussen können.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

1. Der Verein führt: Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder, Juniorenmitglieder, fördernde Mitglieder.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der bei minderjährigen Personen vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen ist. Der Antrag ist unter Angabe von 2 Bürgen an den Vorstand zu richten.
3. Jugendliche unter 18 Jahren sind Juniorenmitglieder. Sie haben kein Stimmrecht. Ihre Rechte und Pflichten bestimmt der Vorstand. Er ernennt eines seiner Mitglieder zur Wahrung der Interessen der Jugendlichen. Im übrigen haben alle minderjährigen Mitglieder zur Wirksamkeit ihrer Handlungen (Anträge, Stimmabgabe etc.) eine Vollmacht ihres gesetzlichen Vertreters vorzuweisen. Der gesetzliche Vertreter selbst ist nicht antrags- oder stimmberechtigt.
4. Förderndes Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden.
5. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er kann sie ohne Angabe der Gründe ablehnen. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller das Recht zu, gegen die Entscheidung des Vorstandes die Mitgliederversammlung anzurufen. Stimmt die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung für den Antrag auf Aufnahme, so muß der Antragsteller aufgenommen werden.
6. Die Ehrenmitgliedschaft verleiht die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt muß einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Es ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres möglich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe und mit Rechtsmittelbelehrung aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluß ist dem Betroffenen durch Einschreibebrief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt des Ausschlusses an ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.
4. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Empfang des Einschreibebriefes mit der Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung wird der Ausschluß rechtswirksam.

5. Der Ausschluß kann erfolgen bei: unehrenhaftem oder unreiterlichem Verhalten, das das Ansehen des Vereins schädigt; Verstoß gegen die Satzung des Vereins; Verzug mit der Beitragszahlung nach Androhung des Ausschlusses.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht. Sie können in den Vorstand gewählt werden.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und seine Veranstaltungen zu besuchen, die Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, bei der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.

§ 7 Pflichten der Mitglieder des Vereins

Die Mitglieder sind verpflichtet:

Den Verein in der Erreichung seiner gemeinnützigen Ziele zu unterstützen, die Satzung einzuhalten und die getroffenen Entscheidungen des Vorstandes zu befolgen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen, Umlagen,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der Schiedsrichter,
 - die Wahl der beiden Kassenprüfer,
 - die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - die Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
 - die Beschlußfassung über Anträge,
 - die Beschlußfassung über Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn es von der Mehrheit des Vorstandes oder einem Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.
4. Der 1. Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt die Tagesordnung auf.
5. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen der Benachrichtigung und der Versammlung soll eine Frist von 10 Tagen liegen.
6. (gestrichen)
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, soweit sie Satzungsänderungen betreffen, mit Zweidrittelmehrheit, soweit sie die Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes betreffen, mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des satzungsmäßigen Vertreters.
8. Sämtliche Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Zuruf, wenn nicht von mindestens 1/5 der Anwesenden ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Auf jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 10 Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus: dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Breitensportbeauftragten und dem Jugendwart.
2. Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, wird der 1.Vorsitzende im Abstand von 2 Jahren zu den übrigen Vorstandsmitgliedern gewählt. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen als Beirat zum Vorstand zu berufen.
3. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
4. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Erfüllung der Vereinszwecke. Der 1.Vorsitzende ist berechtigt, ordentlichen Mitgliedern auf Antrag den Vereinsbeitrag zu ermäßigen; Junioren- und ordentliche Mitglieder, welche längere Zeit ortsabwesend sind, für die Zeit ihrer Ortsabwesenheit von der Beitragszahlung zu befreien.
5. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gem. § 26 BGB.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann die Erstattung seiner Auslagen beanspruchen.
7. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
8. Eine Abwahl ist nur aus wichtigem Grunde im Sinne von § 5 Abs.5 möglich.
9. Als ständige Beiräte gehören der Jugendsprecher und sein Stellvertreter dem Vorstand an. Sie vertreten die Interessen der Vereinsjugend. Sie werden im gleichen Jahr wie der 1.Vorsitzende für die gleiche Amtsdauer gewählt. Sie sollen verschiedenen Geschlechts sein und unterschiedliche Reitsportdisziplinen betreiben. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die im Wahljahr höchstens das 21. Lebensjahr vollenden.

§ 11 Ehrenpräsident des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenpräsidenten ernennen. Er ist Repräsentant und Protektor des Vereins.

§ 12 Schiedsgericht

Der Verein hat ein Schiedsgericht. Das Nähere bestimmt eine besondere Schiedsgerichtsordnung.

§ 13 Ausschüsse, Master

1. Der Vorstand kann für alle Veranstaltungen einen aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern bestehenden Ausschuß benennen. Alle Maßnahmen dieses Ausschusses bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
2. Für die Vorbereitung und Durchführung von Reitjagden ernennt der Vorstand den Master. Der Master braucht nicht Mitglied eines Ausschusses zu sein. Er muß aber ordentliches Vereinsmitglied sein.

§ 14 Haftung

Jedes Mitglied nimmt an den Veranstaltungen des Vereins auf eigene Gefahr und für eigene Haftung teil. Für Verschulden der Organe haftet der Verein im Rahmen des § 31 BGB, jedoch nur für vorsätzliche Schädigung. Für Schäden, die Mitglieder verursachen, haftet der Verein nicht.

§ 15 Kassenprüfer des Vereins

Die Kassenprüfer des Vereins dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben, so oft sie es für erforderlich halten, mindestens aber einmal im Jahr vor der Hauptversammlung, die Prüfung der Kassenführung und der Kasse vorzunehmen und hierüber auf der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
2. Das Vermögen des Vereins ist bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden.
3. Mit dieser Zweckbestimmung ist bei der Auflösung des Vereins das Vermögen der Finanzbehörde zu übertragen.
4. Als Zweckvermögen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung ist das gesamte Vermögen des Vereins anzusehen.
5. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Steuerbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder in der Satzung gestrichen, so hat der Verein diesen Beschluß unverzüglich dem Finanzamt einzureichen.

Artikel 2:

Die Gründerversammlung hat am 31. Januar 1974 folgende zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. März 2007 geänderte Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Jahresbeiträge

Der ordentliche Jahresbeitrag beträgt für Erwachsene 55,- Euro und für Jugendliche (bis einschließlich dem Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres) 25,- Euro.
Der Ehrenpräsident und die übrigen Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 10,- Euro.

§ 3 Schlussbestimmung

Die Höhe der Beiträge und Gebühren gilt ab dem 1. Januar 2008 bis auf weiteres.

Artikel 3:

Die Mitgliederversammlung hat folgende vom Vorstand am 11. Mai 2004 erlassene Schiedsgerichtsordnung am 16. März 2005 verabschiedet:

§ 1 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht des Reitverein Rehagen von 1974 e.V. besteht aus sechs natürlichen Personen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle zwei Jahre werden drei Mitglieder gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in unterschiedlichen Jahren gewählt.

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins.

§ 2 Schiedsrichter

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts soll die Befähigung zum Deutschen Richteramt besitzen. Zwei weitere Schiedsrichter sollen ebenfalls die Befähigung zum Deutschen Richteramt besitzen oder Turnierfachmann im Sinne der §§ 4000-4701 APO oder Pferdewirtschaftsmeister sein. Einer von diesen ist stellvertretender Vorsitzender. Wenigstens zwei Schiedsrichter sollen keine dieser besonderen Qualifikationen besitzen. Die Vorstandsmitglieder dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören. Bei Amtsantritt soll kein Schiedsrichter unter 25 Jahre oder über 65 Jahre alt sein. Die Schiedsrichtertätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 3 Besetzung

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mitglieder, die am Verfahrensgegenstand unmittelbar beteiligt sind, sollen an der Entscheidung nicht mitwirken. Hat der Betroffene Zweifel an der Unbefangenheit eines Schiedsrichters, so entscheidet der Vorsitzende oder, falls es den Vorsitzenden betrifft, dessen Stellvertreter über das Ablehnungsgesuch.

§ 4 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist für Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht, Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen des Vorstands, sofern es sich nicht um den Ausschluss eines Mitglieds handelt, und in den durch die LPO bestimmten Fällen zuständig. In jedem Fall ist von dem Anrufenden ein Kostenvorschuss in Höhe von 50,- Euro zu entrichten.

§ 5 Verfahren

Das Schiedsgericht verhandelt mündlich und öffentlich. Die Beteiligten werden zehn Tage vor der Verhandlung schriftlich geladen. In Eilfällen tritt das Schiedsgericht nach öffentlicher Bekanntmachung durch Aushang an der Meldestelle und Ansage sofort zusammen. Der Betroffene erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Ergänzend gelten die §§ 900-963 LPO und die Bestimmungen über ordentliche Gerichte.

§ 6 Schiedssprüche

Der Vorsitzende verkündet nach Schluss der mündlichen Verhandlung und Beratung mit den Beisitzern den Schiedsspruch. Betrifft das Verfahren ein Rechtsmittel, so kann die angegriffene Entscheidung aufgehoben, aufrechterhalten oder verschärft werden. Die Beteiligten erhalten eine schriftliche Abfassung des Schiedspruches einschließlich der tatsächlichen und rechtlichen Gründe sowie einer Rechtsmittelbelehrung.

§ 7 Rechtsmittel

In den durch die LPO bestimmten Fällen findet gegen die Schiedssprüche die Berufung beim Schiedsgericht der Kommission für Pferdeleistungsschauen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg statt. Über Ordnungsmaßnahmen des Vorstands entscheidet das Schiedsgericht in der Regel endgültig. In allen anderen Fällen und bei Substitution einer milderer Ordnungsmaßnahme durch den Ausschluss des betroffenen Mitglieds kann innerhalb eines Monats seit Empfang spätestens binnen sechs Monaten seit Verkündung des Schiedspruches die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung angerufen werden.

§ 8 Schlussvorschrift

Die Schiedsgerichtsordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft. Sie bleibt in Kraft bis sie ausdrücklich aufgehoben oder durch eine neue Regelung ersetzt wird.

Artikel 4:

Die Mitgliederversammlung hat am 16. März 2005 folgende zuletzt durch Beschluss des Jugendtags vom 8. März 2007 geänderte Jugendordnung erlassen:

§ 1 Aufgabe des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss wahrt die Interessen der Vereinsjugend. Ihm obliegen insbesondere das Anwerben neuer Ehrenamtler, die Betreuung von Veranstaltungen der LK und des LV am Vereinsitz, die Organisation von Lehrgängen und Seminaren, die Pflege der Homepage, die Vertretung der Interessen der Vereinsjugend im Vereinsvorstand, im Jugendausschuss des Landesverbandes und in der Hamburger Sportjugend sowie die Vertretung der Interessen der auswärtigen Mitglieder.

§ 2 Mitglieder des Jugendausschusses

Ihm gehören der Jugendwart, der Jugendsprecher und ihre Stellvertreter an. Sie sollen beiden Geschlechtern angehören und unterschiedliche Reitsportdisziplinen betreiben.

Der Jugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Die weiteren Mitglieder des Jugendausschusses gehören dem Vorstand als Beiräte an. Sie haben beratende Stimme.

§ 3 Wahl des Jugendausschusses

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für 4 Jahre gewählt. Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter werden im gleichen Jahr wie der 1. Vorsitzende gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder, die im Wahljahr höchstens das 21. Lebensjahr vollenden. Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden im Abstand von 2 Jahren hierzu gewählt.

§ 4 Aufgaben des Jugendtages

Der Jugendtag wählt den Jugendausschuss, genehmigt dessen Jahresbericht, ändert diese Jugendordnung und bestimmt die Prioritäten der Vereinsjugendarbeit.

§ 5 Mitglieder des Jugendtages

Dem Jugendtag gehören alle Vereinsmitglieder an, die im laufenden Jahr höchstens das 25. Lebensjahr vollenden.

§ 6 Sitzungen

Sitzungen des Jugendausschusses und des Jugendtages werden mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung vom Jugendwart einberufen.

Artikel 5:

Der Vorstand hat am 11. Mai 2004 folgende zuletzt durch Beschluss des Vorstands vom 11. April 2007 geänderte Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Der 1. Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung und lädt die Vorstandsmitglieder spätestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich ein. Auf die Ladungsfrist kann im Einvernehmen mit den anderen stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern verzichtet werden.

§ 2 Vereinsgeschäfte

Die Vereinsgeschäfte werden durch Ausschüsse im Sinne des § 13.1. der Satzung vorbereitet und unter der Kontrolle des Vorstandes ausgeführt, nachdem dieser der Ausführung zugestimmt hat.

§ 3 Ausschüsse

Es gibt Ausschüsse für „Allgemeine Vereinsführung“, „Breitensport“, „Jugend“ und „Leistungssport“. Jedem Ausschuss steht ein Vorstandsmitglied vor. Dieses leitet die Aktivitäten des Ausschusses und legt dem Vorstand diese zur Beratung und Genehmigung vor. Die Ausschüsse kommen jährlich mehrmals zusammen. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt an allen Sitzungen teilzunehmen.

§ 4 Allgemeine Vereinsführung

Der Ausschuss „Allgemeine Vereinsführung“ wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Weitere Ausschussmitglieder sind in der Regel der Ehrenpräsident und die Schriftführerin.

Dem Ausschuss obliegen:

- das Auswählen und Einstellen von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern,
- die Einteilung der Humanmediziner, Ordner und Parcourschefs für die Turniere,
- das Erstellen, Versenden und Archivieren von Protokollen, Akten und Schriftverkehr,
- die Führung der Geschäfte und der Kasse,
- die Repräsentanz des Vereins bei Behörden, Vereinigungen und sonst in der Öffentlichkeit,
- die Verwaltung der Mitglieder und Beiträge sowie
- die Vorbereitung und Übergabe von Auszeichnungen.

§ 5 Leistungssport

Der Ausschuss „Leistungssport“ wird vom 2. Vorsitzenden geleitet. Weitere Ausschussmitglieder sind in der Regel die Disziplinbeauftragten und Helferkoordinatoren.

Dem Ausschuss obliegen:

- das Anwerben und Betreuen von Sponsoren,
- die Auswahl von geeigneten Terminen und das Erstellen der Ausschreibungen für die Turniere,
- die Beantragung von Zuschüssen,
- das Beschaffen, Aufteilen und Überreichen der Ehrenpreise für die Turniere,
- die Einteilung der Richter, Schmiede und Tierärzte für die Turniere,
- die Einteilung der freiwilligen Turnierhelfer (Ansager, Helferversorger, Nahrungsmittelbereiter, Parcourschelfer, Protokollschreiber, Rechner)
- das Erstellen der Zeiteinteilungen für die Turniere,
- die Leitung und Abrechnung der Turniere,
- die Pflege der Pressekontakte und sonstige Öffentlichkeitsarbeit,
- die Planung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen,
- die Vorbereitung von Ordnungsverfahren sowie
- die Vorbereitung von Änderungen der Geschäftsordnung, Satzung und Schiedsgerichtsordnung.

§ 6 Breitensport

Der Ausschuss „Breitensport“ wird vom Breitensportbeauftragten geleitet. Weitere Ausschussmitglieder sind in der Regel der stellvertretende Breitensportbeauftragte und der Tierschutzbeauftragte.

Dem Ausschuss obliegen:

- die Anregung zu breitensportlichen Wettbewerben,
- die Durchführung gemeinschaftlicher Aktivitäten,

- die Organisation des Ausgleichssports,
- die Organisation der Teilnahme an Mannschaftswettbewerben,
- die Planung und Durchführung von Festen (Großes Vereinsfest, Helferfest),
- die Planung und Leitung der Weihnachtsfeier,
- das Überwachen, Sichern und Pflegen der Ausreitmöglichkeiten,
- die Vorbereitung und Durchführung von Abzeichenprüfungen,
- die Vertretung der Einstellerinteressen sowie
- die Wahrnehmung des Natur-, Tier- und Umweltschutzes.

§ 7 Jugend

Der Ausschuss „Jugend“ wird vom Jugendwart geleitet. Weitere Ausschussmitglieder sind in der Regel der Jugendsprecher und sein Stellvertreter sowie der stellvertretende Jugendwart.

Dem Ausschuss obliegen:

- das Anwerben neuer Ehrenamtler,
- die Betreuung von Veranstaltungen der LK und des LV am Vereinssitz,
- die Organisation von Lehrgängen und Seminaren,
- die Pflege der Homepage,
- die Vertretung der Interessen der Vereinsjugend im Vereinsvorstand, im Jugendausschuss des Landesverbandes und in der Hamburger Sportjugend sowie
- die Vertretung der Interessen der auswärtigen Mitglieder.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Der Vorstand verhängt Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Satzung oder die in ihr niedergelegten Grundsätze. Der Betroffene erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. An der Entscheidung wirken mindestens drei Vorstandsmitglieder mit. Die Entscheidung wird mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Betroffene Vorstandsmitglieder sind von der Abstimmung ausgeschlossen.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich unter Angabe von Gründen und Belehrung über die Möglichkeit, innerhalb eines Monats seit Empfang spätestens binnen sechs Monaten seit Verkündung der Entscheidung Einspruch einlegen zu können, mitzuteilen.

Einem Ausschluss aus dem Verein soll zunächst eine Verwarnung und bei einem erneuten Verstoß die Aberkennung der Fähigkeit ein Ehrenamt zu bekleiden, gegebenenfalls unter sofortiger Suspension, vorausgehen. Beitragsrückstände werden formlos mit dem vorübergehenden Ausschluss vom Wettkampfbetrieb geahndet. In diesen Fällen ist der Einspruch an das Schiedsgericht zu richten. Bei schweren und besonders schweren Verstößen kann ein Vereinsausschluss sofort erfolgen.

§ 9 Beitragsermäßigungen

Der Vorstand kann die Turnierfachleute im Sinne der §§ 4000-4701 APO, sofern sie bei Veranstaltungen des Vereins tätig sind und auf ihre Aufwandsentschädigung verzichten, und Personen, die eine für den Verein vergleichbar nützliche Qualifikation haben, vom Beitrag befreien.

§ 10 Ehrenmitgliedschaften

Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist Förderung des Vereins durch nachhaltiges Engagement maßgeblich. Für die Nachhaltigkeit ist ein aktives Engagement in mehr als 5 Jahren verbunden mit entweder einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mehr als 30 Jahren oder ein Lebensalter von mehr als 75 Jahren verbunden mit einer Mitgliedschaft von mehr als 25 Jahren erforderlich. Das Engagement kann in der Bekleidung eines formellen Vereinsamtes oder anderer umfangreicher persönlicher oder wirtschaftlicher Mithilfe bei Turnieren und anderen Vereinsveranstaltungen bestehen. Ist die Förderung bloß das Nebenresultat einer an sich eigennützigen Leistung, so ist besonders gewissenhaft abzuwägen. Pro Jahr kann maximal 3 Personen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Der Ehrenpräsident wird auf Lebenszeit bestellt. Diese Ehrung kann nur ehemaligen Vorstandsmitgliedern zuteil werden.

§ 11 Schlussvorschrift

Die Geschäftsordnung tritt am 1. März 2008 in Kraft. Sie bleibt in Kraft bis sie durch Beschluss des Vorstandes aufgehoben oder durch eine neue Regelung ersetzt wird.